

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. Mai 1916.

93.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Alexandria und Jwangorod.

№ 11986.

(M. G. G. Befehl Nr. 17 vom 6. Mai 1916)

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Alexandria in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Jwangorod in Hinkunft mit dem geschichlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

94.

Sonn- und Feiertagsruhe.

№ 241/2. In teilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe (Amtsblatt XIV. Stück, P. 4, ex 1915; V. Stück, P. 4, und IX Stück, P. 30, ex 1916) wird verfügt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen in Noworadomsk Konditoreien und Zuckerwarengeschäfte von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends geöffnet sein.

95.

K. u. k. Heeresbahn Nord, Sammelstelle für Fundgegenstände.

(M. G. G. Befehl Nr. 17 vom 6. Mai 1916.)

Die k. u. k. Heeresbahn Nord ist der österr. Ausgleichstelle Wien, Westbahnhof, für überzählige Güter, Gepäckstücke und Fundgegenstände beigetreten.

Als Sammelstelle für Fundgegenstände ist die Heeresbahnstation Radom bestimmt worden. Diesbezügliche Reklamationen sind an das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord, Radom, zu richten.

96.

Entschädigung für nach Deutschland abtransportierte beschlagnahmte Stoffe u. Waren durch die Reichsentschädigungskommission.

№ 12166. Über Ersuchen des Kommissärs der Reichsentschädigungskommission in Czenstochau wird folgendes verlautbart:

Alle Inhaber von Aufnahmebogen, Gutscheinen, Empfangsbestätigungen pp. über beschlagnahmte Rohstoffe, halbfertige und sonstige Waren, die durch deutsche Truppenteile, Orts-Kommandanturen oder Zivil-Verwaltungen nach Deutschland abtransportiert worden sind, werden hiermit aufgefordert, zwecks Prüfung und Regelung ihrer Ansprüche die Urschriften dieser Beschlagnahmeurkunden bei dem Kommissar der Reichsentschädigungskommission, Büro: Czenstochau, Szelna, Parkstrasse 14, bis 1. Juni 1916 in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags gegen Empfangnahme einer Quittung einzureichen.

Inhaber von solchen Urkunden, welche bis zum genannten Termine der Aufforderung nicht nachkommen, bleiben unberücksichtigt.

Beschlagnahmen, die für den unmittelbaren Feldgebrauch der Truppen erfolgt sind, insbesondere Nahrungsmittel für Mann und Pferd, und Genussmittel, die zur Verpflegung der Truppe bestimmt waren, kommen hier **nicht** in Betracht.

97.

Harznutzung in den Privatforsten.

№ 917 F. Privatwaldbesitzer, welche geneigt wären, in ihren Forsten die Gewinnung von

Rohharz durchzuführen, werden eingeladen, dies beim k. u. k. Kreisforstamte in Noworadomsk anzumelden.

Die gesammelten Rohharzmengen wird die Militär-Verwaltung zum Preise von 90 K pro q, loco Waggon, einkaufen.

Das k. u. k. Kreisforstamt wird sowohl alle fachmännischen Weisungen erteilen, wie auch bei der Einleitung der Arbeiten und Beschaffung der Geräte behilflich sein.

Die Harznutzung der Bestände ohne vorherige Genehmigung ist unstatthaft.

Nähere Informationen werden im k. u. k. Kreisforstamte in Noworadomsk an jedem Dienstag und Donnerstag erteilt.

98.

Kundmachung, womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmstelle verboten wird.

(Erlass des M. G. G. J. № 4571 von 1916.)

№ 8201/23.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden, und zwar:

1) Kalbfelle - einschliesslich Fresser und Pittlinge -, deren „salzfrei vorgewogenes Gewicht" mehr beträgt als

a) mit Kurzfuss und Kopf . . . . . . 4 Kg.

b) mit Kurzfuss ohne Kopf . . . . $3^1/_2$ Kg.

Bei Kalbfellen mit Langfuss, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0·20 Kg. für jede dieser Abarbeitungssorten.

Für getrocknete Kalbfelle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

2) Rindshäute einschliesslich Stierhäute.

3) Rosshäute.

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den unter genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 31. Mai 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder, und zwar nur in ganzen oder halben Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fresser und Pittlinge) hergestellt wird, soferne das Gewicht der Felle die unter I., Pkt 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung und der Verkauf von Sohlenleder aus Rindshäuten (auch Stierhäuten),von deren Blössen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigem, oder fertigem Leder aller Art aus Rinds-, Ross-und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahmstelle, ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

99.

Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

№. 857/16 F. A.

Die Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 4. Mai 1916 № 26869. F. A. wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben:

„Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. № 28432/P. vom 17. April 1916 und der Art. 43 u. 48 der Haager Landkriegordnung wird im Nachhange zur Verordnung des M. G. G. vom 9. Dezember 1915 V. Bl. IV. Stück № 13 verfügt:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem EINHEITLICHEN Steuersatze—wie im deutschen Okkupationsgebiete—per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss den Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemierzyce, wo das österr. ung. Presshefekartell ein Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapiere werden auch der Verbrauchsabgabe nich unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs - Nachtragsteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, einzuheben.

Bis zum Einlangen der Banderollen sind die in Betracht kommenden Erzeugnisse auf eine andere Art entsprechend zu bezeichnen und die entfallende Banderollensteuer in barem einzuheben.

100.

Behandlung der Gesuche um Ausfuhrbewilligung.

(Erlass des k. u. k. M. G. G. № 26833/16 vom 29. April 1916.)

№ 11599.

Zwecks Durchführung eines einheitlichen Verfahrens bei den Gesuchen um Ausfuhrbewilligungen in das Ausland wurde verfügt.

1. Sämtliche Gesuche um Bewilligung zur Ausfuhr von Waren in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sind an den Wirtschafts-Ausschuss des Militärgeneralgouvernements in Lublin zu richten.

2. Der Wirtschafts-Ausschuss trifft nach Einholung der Stellungnahme der in Betracht kommenden Ressorts und nach Fühlungnahme mit der Wahrenverkehrszentrale betreffs eventueller Absatzmöglichkeit in der Monarchie die Entscheidung und stellt unter Verständigung des Kreiskommandos, aus dessen Bereich die Ausfuhr stattfindet, die Ausfuhrbewilligung aus.

101.

Ausfuhr von Häringen.

№ 7002/1.

Mit Bezug auf Punkt 18 der neuesten Verordnung der österreichischen Ministerien des Jnnern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. März 1916 RG. Bl. Nr. 66 betreffend die Ausfuhrverbote aus der Monarchie, ist die Ausfuhr von Häringen aus der Monarchie in das Okkupationsgebiet in Polen verboten.

Zwecks Einfuhr derselben nach dem obigen Okkupationsgebiete ist ein Gesuch an die k. u. k. Auskunftstelle in Piotrków um ein Ausfuhrzertifikat einzureichen.

Die im Amtsblatte XIII. Stück Punkt 64 vom 2. April 1916 verlautbarte Kundmachung ist daher gegenstandslos.

102

Verzeichnis über die im Monate April 1916 beim Kreisgerichte in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

№ 11825.

Laufende Zahl	NAME		Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Agnes Urbanek		3./4.	Vergehen des Betruges	1 (ein) Monat Garnisonsarrest
2	Andreas Dyński		5./4.	Verbrechen des Diebstahles	5 (fünf) Monate schwerer Kerker
3	Franz Dulasiński		5./4.	Vergehen der Veruntreuung	3 (drei) Tage Arrest
4	Leopold Reszke		12./4.	Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	1 (ein) Jahr Kerker
5	Apolonia Janus		12./4.	Vergehen der Herabwürdigung der Verfügung der Behörden	1 (ein) Monat Arrest
6	Andreas Szerszeń		14./4.	Verbrechen des Diebstahles	6 (sechs) Monate schwerer Kerker
7	Nussin Kiffer		17./4.	Vergehen der Verleitung eines Beamten zum Missbrauch der Amts- und Dienstgewalt	2 (zwei) Monate Garnisonsarrest
8	Kasimir Tymowski		17./4.	Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens	48 Stunden strenger Garnisonsarrest, jedoch im Gnadenwege nachgesehen
9	Franz Olejnik		21./4.	Verbrechen des Diebstahles	2 (zwei) Monate schwerer Kerker
10	Boles. Banaśkiewicz		21./4.	Vergehen des Betruges und der Veruntreuung	1 (ein) Monat Arrest
11	Stanislaus Wróblewski	Komplizes	21./4.	Verbrechen des Diebstahles	6 (sechs) Monate schwerer Kerker
	Johann Dziatkiewicz				4 (vier) Monate schwerer Kerker

Laufende Zahl	N A M E		Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
11	Johann Podolski	Komplizen	21./4.	Vergehen des Diebstahles	3 Tage Arrest
	Karl Podolski				1 (eine) Woche Arrest
12	Wilhelm Heinrich		21./4.	Vergehen gegen die Sicherheit des Eigentums durch Ankauf verdächtiger Waren	24 Stunden Arrest
13	Josef Břeniecki		26./4.	Verbrechen des Diebstahles und Vorschubleistung zur Desertion	4 (vier) Jahre schwerer Kerker
14	Franz Pukacz		26./4.	Verbrechen der Teilnehmung am Diebstahl	7 (sieben) Monate Kerker
15	Anton Pleban		26./4.	Verbrechen des Diebstahles	7 (sieben) Monate schwerer Kerker
16	Martin Rydz	Komplizen	28./4.	Verbrechen des Diebstahles	7 (sieben) Jahre schwerer Kerker
	Leon Galewski				5 (fünf) Jahre schwerer Kerker
	Walentin Szydziak				4 (vier) Jahre schwerer Kerker
17	Marie Ciupa		29./4.	Verbrechen des Diebstahles	1 (eine) Woche Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.

Steckbrief.

№ 11768. In der Nacht vom 27 auf den 28. März 1916 sind unbekante Täter in den Laden des Sigmund Cykowski in Janów, Gemeinde Potok Złoty, Kreis Noworadomsk, eingebrochen, und haben 89 Stück verschiedene wollene, halbwollene und baumwollene Damenkleiderstoffe gestohlen.

Darunter waren dunkelblaue und cremefarbene wollene Cheviots, blauweiss und schwarzweiss gestreifte wollene Blusenstoffe, schwarzweis karrierte Kleiderstoffe, sowie baumwollene schottische Kleiderstoffe und verschiedene glattfarbige wie melierte baumwollene Stoffe.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen gestohlenen Waren und nach den mutmasslichen Tätern eifrigst zu forschen, die letzteren in Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte in Noworadomsk einzuliefern, die gefundenen Waren zu beschlagnahmen und dieselben ebenfalls dorthin zu überstellen bezw. davon Kenntnis zu geben.

Aviso.

№ 8788. Die Firma F. R. Melichar, Brandeis a. E., offeriert Säemaschinen, Kartoffellegemaschinen und Gras- und Getreidemäher.